

1984
2020

MALTRY

FAMILIEN- UND ERBRECHT
ANWALTSKANZLEI

AUSGABE 2/2020

NEWSLETTER

Verschenken oder Vererben?

Zum bevorstehenden Jahreswechsel werden erneut die vom Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwerte der aktuellen Marktsituation angepasst. Diese sind Grundlage für die schenkungs- und erbschaftssteuerliche Bewertung von Immobilien. Die Bewertung der Immobilien erfolgt hierfür gemäß § 12 ErbStG nach dem Bewertungsgesetz. Seit dem 1. Januar 2009 ist nicht mehr der sog. Einheitswert, sondern der Verkehrswert, der nach den Vorgaben des Bewertungsgesetzes zu ermitteln ist, maßgebend. Danach ist eine Richtgröße für Grundbesitz der Bodenrichtwert.

Vererbt man Immobilien, so werden zur Ermittlung der Erbschaftssteuer alle zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Vermögenswerte erfasst und Vorschenkungen der letzten 10 Jahre hinzugezogen.

Durch einen frühzeitigen Beginn der Überlassung von Vermögen auf die Kinder und Enkelkinder können erhebliche Vermögenswerte steuerfrei der nächsten Generation übertragen werden.

Wichtig zu wissen ist auch, dass bei einem selbst bewohnten Familienheim andere Regeln gelten: Unter Ehegatten kann ein selbstgenutztes Fami-



Liebe Mandantinnen,
liebe Mandanten,

der zweite Lockdown hat uns zwar betroffen gemacht, aber nicht so geschockt wie der erste. Wieder haben wir unsere Anwaltsteams getrennt. Die Hygienemaßnahmen waren mittlerweile in der Kanzlei so eingerichtet, dass wir mit den aufgestellten Trennscheiben auch ohne Maske Besprechungen durchführen können. Auch coronabedingte Todesfälle hatten wir zwischenzeitlich betreut. Insofern nehmen wir den Schutz im Interesse unserer Mitarbeiter und der Mandanten sehr ernst.

Gerichtstermine finden im Gegensatz zum ersten Lockdown statt, allerdings angesichts der geringen Anzahl von großen Sitzungssälen in eingeschränktem Maße. Auch dort sind strenge Hygienevorschriften zu beachten und führen teilweise zu langen Wartezeiten.

Ein großer Dank gilt unserem Büroteam, das einen großen Teil der Umstrukturierung und Umorganisation durch Homeoffice, Telefon- und Videokonferenzen, Änderung der Erstberatungen etc. reibungslos organisierte. Positiv zu verzeichnen ist, dass wir viele Videokonferenzen durchführen und somit Präsenzveranstaltungen vermieden werden können.

Frau Alexandra Oldekop wird zum Januar 2021 ihre Tätigkeit als Anwältin bei uns aufgeben und zum SOS Kinderdorf wechseln. Wir wünschen für ihre berufliche Zukunft alles Gute.

Nun wünsche ich Ihnen allen von Herzen beste Gesundheit und für das Jahr 2021 nur das Allerbeste!

Ihre
Renate Maltry
Rechtsanwältin



Da in München in den vergangenen 2 Jahren die Preise für Immobilien weiter stark anstiegen, ist abermals eine nicht unerhebliche Anhebung der Bodenrichtwerte zu erwarten.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuerfreibeträge hingegen haben sich seit 01.01.2009 nicht geändert. Für einen Ehegatten beziffert sich der Steuerfreibetrag auf € 500.000, für Kinder jeweils € 400.000 für jeden Elternteil und für Enkelkinder auf € 200.000.

Angesichts der hohen Immobilienpreise in München sind diese Werte der Freibeträge schnell überschritten. Je nach Erbschaftssteuerklasse und Höhe der Progression fallen Steuern, die über den Freibetrag hinausgehen in Höhe von 7-50 % an. Eine Schenkung zu Lebzeiten kann also durchaus hohe Erbschaftssteuer sparen.

Die Freibeträge können alle 10 Jahre genutzt werden. Sinnvoll ist, den Wert, der sich nach dem Bewertungsgesetz errechnet, ermitteln zu lassen, so dass wertmäßig der richtige Anteil, ggf. auch ein Miteigentumsanteil, an einer Immobilie übertragen werden kann.

Wird gleichzeitig ein Nießbrauch eingeräumt, so kann der kapitalisierte Nießbrauch von diesem Wert abgezogen werden. Gleiches gilt für ein Wohnrecht.

lienheim unabhängig von der Größe und Nutzung steuerfrei verschenkt werden. Dies kann großen Gestaltungsspielraum nach sich ziehen, gerade wenn das Familienheim einen erheblichen Wert hat und nur auf den Namen eines Ehegatten eingetragen ist.

Wird das Familienheim vererbt, gilt die Steuerbefreiung nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Die Immobilie darf eine Wohnfläche von 200 qm nicht überschreiten; bei einer größeren Wohnfläche ist der überschüssige Teil zu versteuern. Auch darf die Immobilie nur aus einer grundbuchrechtlichen Einheit bestehen.

Nur wenn das selbst bewohnte Haus direkt nach dem Erbfall bezogen wird und der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner 10 Jahre darin wohnt, ist dies der Fall. Dies gilt auch für Kinder und Enkelkinder. Sie müssen das Familienheim aber unverzüglich nach dem Erbfall selbst nutzen. Eine Ausnahme gilt dann, wenn der Ehegatte aufgrund nachgewiesener Pflegebedürftigkeit ins Pflegeheim kommt.

Nicht außer Acht lassen sollte man dabei, dass man die Immobilien, die man überträgt, gegebenenfalls für die eigene Altersvorsorge benötigt. Um sich selbst zu schützen sollten Rückübertra-

gungsklauseln zwingend in den Überlassungsvertrag aufgenommen werden, damit die Immobilie wieder zurückverlangt werden kann.

Ist nichts im Vertrag vereinbart, so kann die Immobilie nur zurückverlangt werden bei grobem Undank des Beschenkten, Verarmung des Schenkers bzw. Nichtvollziehung einer Auflage des Schenkers.

Wird gleichzeitig ein Nießbrauch eingeräumt, so kann der kapitalisierte Nießbrauch von diesem Wert abgezogen werden. Der kapitalisierte Nießbrauch errechnet sich aus dem Jahreswert der monatlichen Miete multipliziert mit dem Vervielfältiger für Bewertungsstichtage, der vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlicht wird. Da der Vervielfältiger von der Lebenserwartung, somit vom Alter und Geschlecht des Nießbrauchberechtigten abhängt, kann es von großem Vorteil sein, frühzeitig Immobilien auf Kinder zu übertragen.

Will man dauerhaft Einfluss und Verfügungsmacht über die Immobilie haben, ist bei ent-

sprechend hohen Vermögenswerten ein so genannter Familienpool zu empfehlen. Die Immobilie wird dann in eine Gesellschaft eingebracht. Durch Gestaltung der Geschäftsführungsbefugnisse und Stimmrechte kann die vollständige Verfügungsmacht über das gesamte Familienvermögen behalten bleiben. Einzelne Gegenstände können dann beliebig veräußert und belastet werden und weitere Immobilien anschafft werden. Die wichtige Einflussnahme auf die Entwicklung der Gesellschaft, somit der Immobilie, verbleibt bei demjenigen, der die Immobilie in eine Gesellschaft eingestellt, also dem Schenker. Er kann sich auch dauerhaft ein Vetorecht einräumen.

Das Familienvermögen kann so über Generationen hinweg der Familie erhalten bleiben. Kinder und Enkelkinder können an der Vermögenssubstanz beteiligt werden. Die Vermögensübertragungen können sukzessiv im Zehn - Jahres - Rhythmus vorgenommen werden. Der Familienpool kann entweder in unterschiedlichen Gesellschaftsformen durchgeführt werden, z.B. einer BGB-Gesellschaft oder einer KG. Welche Rechtsform die geeignete ist, sollte individuell geprüft werden.

Zur Abrundung der Vermögensplanung sollten in einem Testament alle offenen Punkte geregelt werden.

Gerade bei langjährigen Ehen besteht der Wunsch, den überlebenden Ehegatten versorgt zu wissen. Will man steueroptimiert weitergeben, kann man durchaus ein sog. Berliner Testament verfassen, wenn man mit einem richtig gestalteten Supervermächtnis die Kinder bedenkt, so dass auf alle Fälle die Steuerfreibeträge genutzt werden können.

Um den für sich und seine Familie richtigen Weg zur Vermögensübertragung zu finden, sollte man sich in jedem Fall umfassend beraten lassen.



*Renate Maltry
Rechtsanwältin, Fachanwältin
für Familienrecht,
Fachanwältin für Erbrecht,
zertifizierte Unternehmens-
nachfolgeberaterin, ZentUma
zertifizierte Testaments-
vollstreckerin, AGT*

Schenkung eines Gesellschaftsanteils

BGH Urteil vom 03.06.2020 IV ZR 16/19

Der Trend vermögensverwaltende Gesellschaften, sog. Familienpools zu gründen nimmt zu. Neben der Ausnutzung von Steuervorteilen, kommt oft auch der Aspekt dazu ggf. Pflichtteilsansprüche umgehen zu wollen. Nun hat der

BGH entschieden, dass bei einer zweigliedrigen, vermögensverwaltenden BGB-Gesellschaft für den Fall des Todes eines Gesellschafters sein Anteil, der vereinbarungsgemäß den anderen Gesellschafter unter Ausschuss eines Abfindungsanspruches zufallen soll, eine Schenkung

gem. § 2325 Abs. 1 BGB ist. Hiernach wird dann der Anteil der auf den/die anderen Gesellschafter übergeht, dem Nachlassvermögen zugerechnet. Der Pflichtteilsanspruch errechnet sich somit auch hieraus.

Die Tücken eines eigenhändigen Testamentes – diese Fehler sollten Sie unbedingt vermeiden!

Ein eigenhändiges Testament ist schnell geschrieben und geeignet, auch in quasi letzter Sekunde, den letzten Willen zu regeln. Dabei müssen unbedingt nicht nur die Formvorschriften, sondern auch die Grundsätze des deutschen Erbrechts beachtet werden. Andernfalls erleben die geliebten Erben böse Überraschungen und das eigentlich Gewollte tritt nicht ein.

1. Das gesamte Testament, so auch Zusätze oder Ergänzungen, müssen durch den Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden. Ein computergeschriebenes Testament mit eigenhändiger Unterschrift reicht hierfür nicht aus.

Bei einem gemeinschaftlichen Testament von Ehegatten ist es erforderlich, dass einer der Ehegatten es schreibt und beide unterschreiben.

Ferner sollte das Testament mit Ort und Datum versehen werden, damit klar ist, welcher der letzte Wille ist. Frühere Testamente verlieren hierdurch, sofern sie dem späteren widersprechen, ihre Wirkung.

2. Damit auch das letzte Testament tatsächlich gilt, sollten frühere Testamente ausdrücklich -im neuen Testament- widerrufen, besser noch vernichtet werden.



3. Der Widerruf eines früheren Testamentes ist aber im Falle von gemeinschaftlichen Testamenten von Ehegatten oder von Erbverträgen nicht immer ohne weiteres möglich. Hier sollte mit anwaltlicher Hilfe genau geprüft werden, ob es sich bei dem von Ehegatten verfassten gemeinschaftlichen Testament um eines mit sog. wechselbezüglichen Verfügungen handelt. Denn in diesem Falle können die Ehegatten das Testament nur gemeinschaftlich widerrufen. Auch im Falle eines Erbvertrages bedarf der Widerruf besonderer formeller Anforderungen, nämlich der notariellen Form.

4. Im deutschen Erbrecht müssen Erben genau bestimmt und benannt werden. Sog. Verteilungstestamente, in denen lediglich einzelne Gegenstände verteilt werden, kennt das deutsche Erbrecht nicht. Es ist also klar zu bestimmen, wer der oder die Erben des gesamten Nachlasses sind. Andernfalls kann es zu einer Auslegung kommen, deren Ergebnis vom Erblasser so nicht gewollt ist.

5. Vermachen bedeutet nicht vererben. Das Vermächtnis ist von der Erbeinsetzung zu unterscheiden: Denn der Erbe tritt mit allen Rechten und Pflichten in die Fußstapfen des Nachlasses.

Er wird also Gesamtrechtsnachfolger, wohingegen der Vermächtnisnehmer nur einzelne, besonders ausgewählte Gegenstände oder einen Geldbetrag aus dem Nachlass erhält.

6. Die Einsetzung eines Vor- und Nacherben darf nicht mit der Einsetzung eines Schlusserben verwechselt werden und sollte genau überlegt sein.

7. Erben können nur natürliche Personen werden, aber nicht unsere geliebten Vierbeiner.

8. Werden Ehegatten als Alleinerben eingesetzt, hat dies zur Folge, dass gemeinsame Kinder dann Pflichtteilsansprüche geltend machen können, da sie von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen wurden. Dies gilt auch dann, wenn die Ehegatten ihre gemeinsamen Kinder im Zuge eines sog.

Berliner Testamentes als Schlusserben einsetzen. Zwar werden sie dann Erben des Längerlebenden, sie werden aber nach dem Erstversterbenden von der Erbfolge ausgeschlossen.

9. Im Falle von sog. Berliner Testamenten werden erbschaftssteuerliche Freibeträge von Kindern im Erbfall des erstversterbenden Ehegatten in der Regel nicht -steueroptimiert- ausgenutzt, sondern „verschenkt“. Gleiches gilt bei Vor- und Nacherbschaft. Das sog. Supervermächtnis bietet hier einen Ausweg.

10. Die Verwahrung des Testamentes sollte an einem sicheren, aber nicht unauffindbaren Ort erfolgen.

Ein eigenhändiges Testament kann zwar grds. „ohne großen Aufwand“ und in letzter Sekun-

de verfasst und auch aufgehoben und geändert werden. Hinzu kommt, dass es eine kostengünstige Alternative zu einem notariellen Testament ist. Wer also selbst ein Testament verfasst, sollte nicht nur die Formvorschriften beachten, sondern auch inhaltlich Acht geben. Um elementare Fehler zu vermeiden und seinen letzten Willen korrekt umzusetzen, ist eine anwaltliche Beratung vorher unerlässlich.



Raphaela Hübtege
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht

Streit vermeiden durch professionelle Testamentsvollstreckung!



Benennen Sie im Testament einen Testamentsvollstrecker, so hat er ihren im Testament festgelegten Willen auszuführen und durchzusetzen.

Durch die Einschaltung einer neutralen Person können Sie dazu beitragen, Streit zu vermeiden. Gerade wenn mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer in Betracht kommen oder zwischen Erben Streit zu befürchten ist, ist die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers zu empfehlen.

Testamentsvollstreckung für private Vermögen

Im Bereich des privaten Vermögens entlasten Sie den Erben und ist eine Testamentsvollstreckung sinnvoll, wenn es sich um erheblich wertvolles und kompliziert strukturiertes Vermögen handelt; wenn es sich um unterschiedliche Vermögensbestandteile handelt, wie ein Einfamilienhaus in anspruchsvoller Lage, eine kleine Wohnung und ein gepflegter sehr aufwendiger Oldtimer, die an drei Kinder zu verteilen sind; wenn mehrere Abkömmlinge vorhanden sind, keine Abkömmlinge oder auch das fehlende Vertrauen in die vorhandenen Abkömmlinge; wenn Patchwork-Familienstrukturen bestehen, wo oft Bedenken da sind, dass das Vermögen in den falschen „Stamm“ abwandert.

Testamentsvollstreckung in Unternehmen

Im Unternehmensbereich ist eine Testamentsvollstreckungsregelung dann zu empfehlen, wenn das Unternehmen nicht unmittelbar nach dem Erbfall durch einen hierfür geeigneten Erben oder Vermächtnisnehmer fortgeführt werden kann. Dies kann sein, wenn es innerhalb oder außerhalb der Familie keinen geeigneten Unternehmensnachfolger gibt; wenn zwar ein möglicher Unternehmensnachfolger vorhanden ist, er aber noch nicht die erforderliche Reife hat oder noch zu jung ist; wenn das Unternehmen unmittelbar nach dem Erbfall schnellstmöglich verkauft werden soll oder muss.

DIE ZWEI MÖGLICHKEITEN DER TESTAMENTSvollSTRECKUNG:

Die Abwicklungs- und Auseinandersetzungsvollstreckung

Dem Testamentsvollstrecker obliegt die Ausführung der letztwilligen Anordnungen des Erblassers, insbesondere die Erfüllung von Vermächtnissen, Auflagen oder Teilungsanordnungen. Weiterhin hat dieser die Nachlassverbindlichkeiten einschließlich der Erbschaftsteuer zu erfüllen. Außerdem hat er die Erbauseinandersetzung unter den Miterben zu bewirken.

Die Auseinandersetzung ist in angemessener Zeit abzuschließen; hier kann eine Anordnung in das Testament aufgenommen werden, wonach die Auseinandersetzung des Nachlasses nach billigem Ermessen des Testamentsvollstreckers zu erfolgen hat.

Der Anspruch der Miterben auf Erbauseinandersetzung richtet sich gegen den Testamentsvollstrecker. Die Abwicklungsvollstreckung endet mit der vollständigen Abwicklung des Nachlasses.

Die Dauertestamentsvollstreckung

Hier wird der gesetzlich vorgesehene Aufgabenkreis des Testamentsvollstreckers erweitert. Diese Testamentsvollstreckung endet nicht mit der Verteilung des Vermögens, sondern dauert als verwaltende Tätigkeit an.

In der Praxis lässt sich diese Art der Testamentsvollstreckung u.a. häufig bei minderjährigen Erben oder Vermächtnisnehmern finden. Hier ist zu beachten die zeitliche Obergrenze von 30 Jahren; häufig werden zeitliche Grenzen der Testamentsvollstreckung am Lebensalter der Erben festgelegt, wie beispielsweise das Erreichen des 25. Lebensjahres.

Die gewollte Wirkung kann ein Testamentsvollstrecker nur dann erzielen, wenn die Testamentsvollstreckung im Testament präzise und auf den konkreten Einzelfall hin gestaltet ist und eine fachlich und persönlich geeignete Person, die eine Vertrauensperson sein sollte, zum Testamentsvollstrecker bestimmt wird.



Andreas Völker
LL.M. Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

DIGITALES TESTAMENT – NUR IM AUSLAND MÖGLICH!

Der digitale Wandel hält Einzug in viele Lebensbereiche, nicht jedoch in eine deutsche Testamentserrichtung. Hier sind die Formvorschriften des BGB zur wirksamen Errichtung eines Testaments seit Jahrzehnten unverän-

dert. Anders ist dies in den USA. Dort haben einige Bundesstaaten eine digitale Testamentsform zugelassen, z.B. in **Nevada, Indiana, Arizona, Florida**.

In **New York** erfolgte eine Änderung als Reaktion auf die Corona Pandemie. Dort ist es jetzt auch möglich, ein Testament oder eine Vorsorgevollmacht unter Verwendung der Audio- Video-Technologien zu errichten.

Ehevertrag: Gütertrennung mit Abfindung kann Schenkungssteuer auslösen!

Viele vorsorgende Eheverträge wurden geschlossen, wobei Gütertrennung unter Regelung einer Abfindung vereinbart wurde.

Häufig wird in solchen Verträgen geregelt, dass die Ehefrau für ihren Verzicht auf den Zugewinnausgleich im Falle des gesetzlichen Güterstandes und einen Verzicht auf den Versorgungsausgleich eine Ausgleichszahlung in Form eines indexierten Zahlungsanspruchs, entsprechend der Anzahl der vollendeten Ehejahre, erhält.

Das FG München hat am 02.05.18 entschieden, dass es sich bei der Ausgleichszahlung um eine freigiebige Zuwendung an die Ehefrau i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG handelt, die der Schenkungssteuer unterliegt. Der BFH hat die Revision am 08.11.2019 zugelassen.

Da Zugewinn grundsätzlich steuerfrei ist und eine steuerfreie Abfindung beabsichtigt war, empfehlen wir, um das gewollte Ziel zu erreichen,



eine modifizierte Zugewinngemeinschaft mit Zahlung von Mindestbeträgen auf den Zugewinnausgleich oder gegen Abfindung zu bezahlen.

Bis zur Klärung der Rechtslage sollten auch betroffene Schenkungssteuerbescheide mit dem

Einspruch angefochten und unter Hinweis auf das angegebene Revisionsverfahren Anträge auf Ruhen des Verfahrens gestellt werden.

Renate Maltry

Empfehlung für unsere Mandanten

Prüfen Sie, wen Sie nach der Trennung als Bezugsberechtigten für Ihre Lebensversicherung eingetragen haben. Nach der Trennung ändert sich diese nicht automatisch.

Eine Trennung ist nicht nur emotional sehr herausfordernd, hinzu kommen oft eine Vielzahl anstehender Entscheidungen bezüglich eines neuen Wohnorts, Umgangsrecht für die Kinder, Unterhaltsfragen und zu vielem mehr. Die über Jahre gemeinsam unternommene Altersabsicherung mit dem ehemaligen Partner gerät da leicht in Vergessenheit, doch auch hier gibt es einiges zu beachten. Um unerwünschte Überraschungen in diesem Bereich zu vermeiden, haben wir das Wichtigste zum Thema „Lebensversicherung nach der Trennung“ für Sie zusammengefasst:

In dem vom BGH zu entscheidenden Fall erklärte der verstorbene Versicherungsnehmer zu Lebzeiten und während intakter erster Ehe, dass der „verwitwete Ehegatte“ nach seinem Tod das Bezugsrecht erhalten solle. Die erste Ehefrau war somit weiterhin die Begünstigte und erhielt die Versicherungssumme nach dem Tod des Versi-



cherungsnehmers. An deren Bezugsberechtigung änderte sich auch nach der Scheidung und einer Wiederverheiratung nichts, denn es wird auf den Willen des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt des Abschlusses der Police abgestellt und damals sollte die erste Frau begünstigt werden. Eine Änderung des Bezugsrechts hätte der Versicherungsnehmer der Versicherung gegenüber ausdrücklich anzeigen müssen. Die verwitwete zweite Ehefrau ist nicht durch die Eheschließung mit dem Versicherungsnehmer automatisch die

neue Bezugsberechtigte geworden. Im Falle der Trennung und Scheidung muss also gehandelt werden und die Bezugsberechtigung aus dem Lebensversicherungsvertrages besprochen und eventuell neu geregelt werden. Nachträgliche Überlegungen oder Absichtserklärungen sind ohne Relevanz, solange sie nicht dem Lebensversicherer mitgeteilt worden sind. Dies sollte bei einer Trennung beachtet werden, um nicht ohne Absicherung zu sein bzw. um eine erwünschte Änderung ausdrücklich vorzunehmen.

Als SpezialistInnen für das Familienrecht beraten wir Sie gerne zu den juristischen Folgen der Trennung im Zusammenhang mit einer bestehenden Lebensversicherung und verfolgen für Sie stets die aktuelle Rechtsprechung.



*Katharina Hirmer
Rechtsanwältin mit Tätigkeitsschwerpunkt im Familienrecht*

Weiterer Schutz vor Transferverlusten und Wertverzerrungen beim Versorgungsausgleich

Im Rahmen einer Scheidung sind in finanzieller Hinsicht nicht nur der Unterhalt und der Zugewinn zu klären, sondern auch der Versorgungsausgleich.

Sofern der Renteneintritt noch in ferner Zukunft liegt sind die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs noch nicht direkt spürbar. Und doch ist der Versorgungsausgleich ein essenzieller Bestandteil der Auseinandersetzung der Noch-Ehegatten. So dient er der finanziellen Absicherung im Alter.

Im Rahmen des Versorgungsausgleichs werden die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsrechte (Rentenrechte) ausgeglichen. Die Ehezeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist und endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags. Ausgeglichen werden nicht nur die gesetzlichen Versorgungsrechte, sondern auch Anrechte aus betrieblicher und privater Altersvorsorge.



Vorteil des Versorgungsausgleichs ist, dass dem jeweils Ausgleichsberechtigten Versorgungsrechte in der Regel direkt übertragen werden. Es muss im Alter also kein gesonderter Anspruch mehr gegenüber dem sodann geschiedenen Ehegatten geltend gemacht werden.

Auch heute noch hat der Ehemann regelmäßig höhere Versorgungsrechte. Obwohl die „klassische Hausfrauenehe“ rückläufig ist, Ehefrauen also vermehrt erwerbstätig sind und auch Kindererziehungszeiten über die „Mütterrente“ eine positive Auswirkung auf das Rentenkonto haben.

Ehefrauen drohen nach einer Scheidung ohne den Versorgungsausgleich also weiterhin erhebliche finanzielle Einbußen im Alter.

Dem beugt der 1977 eingeführte Versorgungsausgleich vor. Der frühere öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich bezweckte noch einen Einmalausgleich. Es gab einen Ausgleichspflichtigen und einen Ausgleichsberechtigten. Derjenige Ehegatte, der in der Ehezeit mehr Versorgungsrechte erwirtschaftet hatte musste an den anderen Ehegatten ausgleichen. Im Zentrum stand

hierbei die gesetzliche Rentenversicherung. Ein erheblicher Nachteil dieser Vorgehensweise war, dass betriebliche und private Versorgungsrechte regelmäßig nicht ausgeglichen wurden.

Da heutzutage die gesetzliche Altersvorsorge jedoch regelmäßig nicht ausreicht rücken betriebliche und private Zusatzversorgungen immer mehr in den Fokus.

Um eine möglichst genaue Aufteilung aller Anrechte zu erzielen wurde der Versorgungsausgleich 2009 grundlegend reformiert.

Mittels Einführung des Teilungsprinzips wird nunmehr bei beiden Ehegatten jedes dem Versorgungsausgleich unterfallende Versorgungsrecht hälftig geteilt und ausgeglichen.

Regelfall ist hierbei die interne Teilung. Das bedeutet, dass der Ausgleich intern im jeweiligen Versorgungssystem erfolgt. Entweder durch

Betriebsrenten gemäß § 17 Versorgungsausgleichsgesetz. Durch die seit Einführung des Gesetzes kontinuierlich fallenden Zinsen drohen erhebliche Transferverluste und Wertverzerrungen.

Bei einer internen Teilung würde für den Ausgleichsberechtigten ein Anrecht in der betrieblichen Versorgung begründet werden. Der Wert des Versorgungsanrechts des Ausgleichspflichtigen würde hierbei lediglich geteilt und gerade nicht neu angelegt. Sichergestellt wäre hierbei eine gleiche Wertentwicklung des Anrechts und derselbe Zinssatz, wie beim Ausgleichspflichtigen.

Bei der externen Teilung hingegen wird der Ausgleichswert auf ein bereits bestehendes oder neu zu begründendes Anrecht eines anderen Versorgungsträgers übertragen und unterliegt von da an der dortigen Wertentwicklung und dem geltenden Zinssatz.

Insbesondere bei Neubegründung eines Anrechts gelten die aktuellen Kapitalmarktbedingungen mit einem entsprechend niedrigen Zinssatz. Es drohen erhebliche Transferverluste.

Von vielen Seiten wird die Regelung besonderer Fälle der externen Teilung von Betriebsrenten dementsprechend als verfassungswidrig eingestuft.

Hintergrund ist insbesondere, dass nach wie vor aufgrund der überwiegenden Aufteilung von familienbezogener und berufsbezogener Tätigkeit weit mehr Frauen als Männer von möglichen Transferverlusten durch die externe Teilung betroffen sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr mit Urteil vom 26.05.2020, Az. 1 BvL 5/18 entschieden, dass die Regelung zwar grundsätzlich nicht verfassungswidrig ist. Zur Vermeidung von Transferverlusten müssen Gerichte die Regelung künftig jedoch verfassungskonform auslegen.

Der auszugleichende Wert ist im Hinblick auf die Rechte der Ehegatten und die Interessen des Arbeitgebers so festzusetzen, dass ein maximaler Transferverlust von 10 Prozent bei der Abweichung der Zielversorgung von der Ausgangsversorgung hinzunehmen ist.

Fazit dieses Urteils ist, dass drohende Transferverluste und Wertverzerrungen im Falle des externen Ausgleichs von Betriebsrenten deutlich abgemildert werden. Die Notwendigkeit einer verfassungskonformen Auslegung bedeutet jedoch auch einen Mehraufwand für die Familiengerichte.



Ina Müller vom Berge
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Familienrecht

Problematisch ist hierbei vor allem die Ausnahme besonderer Fälle der externen Teilung von

Obergrenze für Trennungsunterhalt bei gehobenen Einkommensverhältnissen?

Auch wenn die Unterhaltsrechtsreform im Jahr 2008 die lange geltende Lebensstandardgarantie bei der Ehegattenunterhaltsbestimmung zu Gunsten des Prinzips der „Eigenverantwortung“ für den nahehelichen Unterhalt abgelöst hat sowie eine erweiterte zeitliche Befristung und Herabsetzung des Anspruchs ermöglicht, taucht im Unterhaltsrecht immer wieder die Frage auf, ob es bei Unterhaltsansprüchen in gehobenen Einkommensverhältnissen eine gerichtlich festgelegte Obergrenze gibt – im Sinne eines „Jetzt-reicht’s-aber-Limit“.

Das deutsche Unterhaltsrecht geht im Kern von der Quotenmethode aus, was bedeutet, dass der Unterhaltsverpflichtete 3/7 des Familieneinkommens an den Unterhaltsberechtigten zu leisten hat. Dies kann zu extrem hohen Ansprüchen führen. Natürlich geht es nicht immer um monatliche Forderungen von bis zu € 56.000,- wie im Fall Peter Maffay. Hier forderte dessen damalige Noch-Ehefrau € 56.000,- als monatlichen Trennungsunterhalt. Doch auch schon bei „moderateren“ Einkommensverhältnissen stellt sich die Frage nach einer „Sättigungsgrenze“, ein von der Rechtsprechung geprägter Begriff, mit dem versucht wird, eine gewisse Begrenzung für den Trennungsunterhalt einzuführen. Aber erst einmal der Reihe nach:

Dem Bedürftigen steht zunächst im Fall einer Trennung – unabhängig von einem etwaigen Verschulden – die Hälfte des gemeinsamen Ehegatteneinkommens zu. Dazu zählen auch Einkünfte aus Kapitalerträgen, solche aus Vermietung und Verpachtung oder anderen Quellen. Da jedoch derjenige, der arbeitet in gewisser Weise belohnt und motiviert werden soll, existiert im Familienrecht beim Trennungsunterhalt ein Erwerbstätigenbonus in Höhe von einem Siebtel. Wer sein Einkommen im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses oder einer selbstständigen Tätigkeit erzielt, erhält in der Praxis von den Gerichten regelmäßig 4/7 der Erwerbseinkünfte zugesprochen, der andere Ehegatte 3/7. Dabei wenden die Gerichte diese Quotenberechnung an, ohne dass eine konkrete Bedarfsermittlung erfolgt. Dies gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Zwar verneint der BGH eine absolute Sättigungsgrenze im Sinne eines Betrags, den der Unterhalt nicht übersteigen darf. Jedoch vertritt der BGH eine sogenannte relative Sättigungsgrenze, wonach eine bedarfsorientierte Grenze gezogen wird, die vom Einkommen und den Einkommenssteigerungen des Verpflichteten weitgehend unabhängig ist, wenn es sich um gehobene Einkommensverhältnisse handelt. Dabei musste bislang bei der Berechnung des Trennungsunterhalts in gehobenen Einkommensverhältnissen der „konkrete Bedarf“ dargelegt werden. Es mussten konkrete Einzelpositionen aufgelistet werden, die addiert wurden. Dies wirkte sich vor allem dann finanziell aus, wenn in der – vormals – intakten Ehe das laufende Einkommen nur zum Teil für Konsumzwecke, sondern auch oder vor allem zur Bildung von Vermögen eingesetzt wurde. Insbesondere zwei

Aspekte wurden in diesem Zusammenhang kritisch betrachtet:

Zum einen der Aspekt der Rechtsunsicherheit: Da es keine höchstrichterliche „einheitliche Sättigungsgrenze“ gab, ab der der Bedarf konkret zu ermitteln war, haben sich in jedem OLG-Bezirk eigene Grundsätze hierzu entwickelt. Jenseits der Grenzwerte war jedoch – und hier glichen sich alle Ansätze – das Einkommen des Unter-

Ehe nichts vortragen. Als Familieneinkommen in diesem Sinn wird das Einkommen angesehen, das für Konsumzwecke der beiden Eheleute zur Verfügung stand und damit unterhaltsrelevant ist. Dabei gilt die – vom BGH aufgestellte – Vermutung, dass das Einkommen bei einem Familieneinkommen von € 11.000,- vollständig für den Lebensunterhalt verbraucht wird. Liegt das Einkommen über € 11.000,- und somit über der Grenze der realen Verbrauchsvermutung,



haltspflichtigen für die Unterhaltsbemessung unbedeutend – der Unterhaltsanspruch leitet sich vom Konsumverhalten der Eheleute während intakter Ehe und nicht vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen ab.

Der zweite Kritikpunkt lässt sich als „Flucht in die unbeschränkte Leistungsfähigkeit“ bezeichnen: Dies mutet auf den ersten Blick bizarr an, meint aber Folgendes: Der Pflichtige konnte die Auskunft über sein Einkommen verweigern und sich stattdessen unbeschränkt leistungsfähig erklären. Es war folglich von gehobenen Lebensverhältnissen auszugehen, so dass der Unterhaltsberechtigte den aufwendigen Beweis für seinen konkreten Bedarf anzutreten hatte, wobei eine detaillierte Aufstellung von Einzelpositionen (Gesichtscreme, Konzertkarte, Taxirechnung etc.) gefordert wurde. Der BGH verfolgt nun den Ansatz, der die Unterhaltsberechnung bei gehobenen Einkommensverhältnissen erleichtert und eine Befreiung von der engen, schematischen Berechnungsmethode darstellt. Die Darlegungs- und Beweislast im Unterhaltsverfahren wird neu verteilt und die Grenze, bis zu der davon ausgegangen werden darf, dass die Ehegatten das Familieneinkommen komplett für den Familienalltag einsetzen, wird erhöht: Trägt der Unterhaltsberechtigte als Familieneinkommen das doppelte Höchsteinkommen nach der Düsseldorfer Tabelle vor (aktuell € 11.000,-), muss er zur Vermögensbildung während intakter

so kann der Berechtigte nun trotzdem seinen Bedarf in Höhe der Quote aus dem Doppelten des höchsten Einkommensbetrages der Düsseldorfer Tabelle darlegen. Dies findet selbst dann Anwendung, wenn zur konkreten Verwendung des Familieneinkommens kein Vortrag erfolgt. Auch wenn das Familieneinkommen über dem Doppelten des Höchstbetrages der Düsseldorfer Tabelle liegt, so verbleibt der Berechtigte mit seinem Bedarf unterhalb der Grenze von € 11.000,-. Wird zum konkreten Bedarf vorgetragen, bleibt sowohl eine übertrieben sparsame wie auch eine – über die Maßen – verschwenderische Lebensführung außer Betracht. Nach der neuen Rechtsprechung können sich Spitzenverdiener auch nicht mehr auf die unbeschränkte Leistungspflicht berufen, sondern müssen Auskunft erteilen.

Zusammenfassend kann man sagen, dass der neue höchstrichterliche Ansatz zur Berechnung des Trennungsunterhalts bei gehobenen Einkommensverhältnissen praktikabler und zeiteffizienter für das „Massenphänomen Unterhalt“ ist. Sonderfälle können jedoch nur von Expertinnen beurteilt werden, um zu fairen und vernünftigen Lösungen zu kommen. Rechtsprechung hierzu werden wir als Kanzlei für Sie selbstverständlich genau und kontinuierlich verfolgen und einschätzen.

Silvesterverjährung bei Pflichtteilsansprüchen

Pflichtteilsansprüche verjähren nach 3 Jahren, wobei regelmäßig die Frist gem. § 199 Abs.1 BGB mit dem Schluss des Kalenderjahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Todesfall und dem Grund seiner Enterbung Kenntnis erlangt hat.

Der Eintritt der Verjährung wird nur durch Einreichung einer Klage oder den Verzicht auf die Einrede der Verjährung verhindert.

Aus der Verjährungsverzichtsabrede, die mit den Erben zu treffen ist, sollte sich unmissverständ-

lich ergeben, welche Ansprüche betroffen sind und wann die Verjährung wieder anlaufen soll. Wenn Sie Ihre Ansprüche rechtzeitig geltend machen, ersparen Sie sich viel unnötigen Ärger. Dann kann der alte Kinderreim für Sie nicht zutreffen:

„Und wenn das fünfte Lichtlein brennt, ...

dann hast du deinen Pflichtteil verpennt!“

Renate Maltry



Covid 19 – Pandemie Maßnahmen bei Erbschafts – und Schenkungssteuer

Hilfsmaßnahmen zur Überwindung von Liquiditätsengpässen bestehen im Erbschafts – und Schenkungssteuerrecht in zinslosen Stundungen bis zu 3 Monaten.

Bis 31.12.2020 können Sie unter Darlegung Ihrer Verhältnisse bei Ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Schenkungs- und Erbschaftssteuer stellen.

Vermögensverwertung im Ehegattenunterhalt

KANN EINE VERWERTUNG DES VERMÖGENSSTAMMES DES UNTERHALTS-PFLICHTIGEN, D.H. DIE ZAHLUNG DES UNTERHALTES AUS DER VERMÖGENS-SUBSTANZ VERLANGT WERDEN?

Die Verpflichtung der Verwertung des Vermögensstammes geht beim Trennungsunterhalt weniger weit als beim nachehelichen Unterhalt, bei dem jeder der beiden Scheidungspartner im Grundsatz wirtschaftlich auf eigenen Füßen stehen soll, während beim Trennungsunterhalt die wirtschaftliche Grundlage der ehelichen Gemeinschaft zunächst noch nicht beeinträchtigt und offen gehalten werden soll.

Während der Trennung tragen die Ehegatten noch eine stärkere Verantwortung füreinander als nach der Scheidung, was wiederum für eine Verwertung auch des Vermögensstammes zu Gunsten des Unterhaltes des anderen Ehegatten sprechen kann. Andererseits schuldet der Unterhaltsberechtigte aufgrund der ehelichen Verbundenheit in höherem Maß Rücksichtnahme auf die Interessen des Unterhaltspflichtigen als nach der Scheidung. Die der Vermögensverwertung entgegenstehenden Interessen des Unterhaltspflichtigen können dabei das überwiegende Gewicht haben.

Daher sind auch beim Unterhaltspflichtigen an die Verwertung des Vermögensstammes vor der



Scheidung höhere Anforderungen zu stellen als beim Unterhalt nach der Scheidung. Müsste beispielsweise beim nachehelichen Unterhalt Vermögen nicht verwertet werden, scheidet eine solche Verpflichtung beim Trennungsunterhalt erst recht aus. Denn die Verpflichtung eines getrennt lebenden Ehegatten, sein Vermögen zu verwerten, kann nicht weitergehen als die eines geschiedenen Ehegatten, für den der Grundsatz der wirtschaftlichen Eigenverantwortung gilt.

Im Regelfall besteht daher beim Trennungsunterhalt weder auf Seiten des Unterhaltspflichtigen noch des Berechtigten, eine Verpflichtung zum Einsatz des Vermögensstammes. Allerdings

kann sich aus der gesteigerten Verantwortung der Eheleute füreinander, im Vergleich zum geschiedenen Ehegatten, durchaus eine höhere Verpflichtung des Unterhaltsverpflichteten ergeben. Aufgrund dieser noch bestehenden höheren Verantwortung muss gegebenenfalls der Unterhaltsverpflichtete Vermögen umschichten oder verwerten. Damit wird dem Berechtigten erspart, dessen Vermögen zu verwerten.

Je länger die Eheleute jedoch schon in Trennung leben und je unwahrscheinlicher damit die Wiederaufnahme der Lebensgemeinschaft wird, desto mehr wird sich die Frage der Verwertung von

Vermögen stellen und auch eine Verwertung des Vermögensstammes in Betracht kommen.

Auf jeden Fall ist beim nahehelichen Ehegattenunterhalt eine gesetzliche Billigkeitsregelung für die Anrechnung des Vermögens im Unterhalt gegeben. Daraus lässt sich entnehmen, dass Vermögen des Unterhaltsschuldners bei der Ermittlung seiner Leistungsfähigkeit relevant sein kann. Im Ergebnis sind hinsichtlich der Verpflichtung zur Vermögensverwertung für den Unterhaltsberechtigten und -verpflichteten im Wesentlichen die gleichen Maßstäbe anzulegen, so dass auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann.

Eine Vermögensverwertung kommt allerdings auch hier nicht in Betracht, wenn sie mit einem wirtschaftlich nicht mehr vertretbaren Nachteil verbunden ist. So kann unter Umständen die Verwertung eines Hauses unzumutbar sein, indem der Unterhaltsverpflichtete allein oder mit

seiner neuen Familie lebt. Eine Gefährdung der eigenen Existenz durch die Veräußerung von Vermögensgegenständen ist dem unterhaltspflichtigen Ehegatten jedenfalls während der Trennungszeit nicht zuzumuten.

Auch bei einem Fahrzeug und sonstigen Gebrauchsgegenständen, die zwar dem Vermögen zuzurechnen sind, aber dem täglichen Gebrauch dienen, wie z.B. Möbel und Schmuckstücke, scheidet eine Verwertungsobliegenheit aus, da die Nutzung dieser Dinge zu den bisherigen Lebensumständen gehört, die geschützt sind. Dagegen ist eine dem Unterhaltsverpflichteten gehörende Zweitwohnung grundsätzlich als Vermögensgegenstand einzusetzen. Bei Kapitalversicherungen kommt es darauf an, ob sie der eigenen angemessenen Alterssicherung dienen. Sollte dies nicht der Fall sein, gehören sie ebenfalls zum verwertbaren Vermögen.

Für die Billigkeitsabwägung ist zudem entscheidend, wie groß das Gesamtvermögen ist und welcher Anteil davon verwertet werden soll.

Für die Verwertung des Vermögens im Ehegattenunterhalt sind somit viele Aspekte zu überprüfen und eine Billigkeitsabwägung je nach Einzelfall vorzunehmen. Wir beraten Sie diesbezüglich in Ihrer Angelegenheit gerne.



*Katharina Karetsou
Dikigoros Thessaloniki,
EU-Anwältin
Tätigkeitsschwerpunkt
Familienrecht*



Eltern gehört digitaler Nachlass

Facebook muss Eltern den Zugang zum Account ihrer 15-jährigen verstorbenen Tochter gewähren.

Bereits am 12. Juli 2018 entschied der Bundesgerichtshof (BGH) gegen Facebook:

Nämlich, dass den Eltern als Erben auch der digitale Nachlass gehört.

Nach diesem BGH-Urteil war der Streit mit Facebook aber nicht zu Ende. Der Mutter der Verstorbenen wurde von Facebook lediglich ein USB-Stick mit einem 14.000-seitigen PDF-Dokument, das völlig unstrukturiert war, überreicht. So musste erneut gegen Facebook vorgegangen werden.

Das Erstgericht setzte ein Zwangsgeld gegen Facebook fest. Der BGH gab nun den Eltern recht. Die Eltern müssen sich nicht mit einem USB-Stick zufriedengeben, sondern sollen direkten Zugang zum Benutzerkonto erhalten und von dessen Inhalt auf dieselbe Art und Weise Kenntnis nehmen können wie die Verstorbene. Lediglich aktiv könnten sie das Konto nicht nutzen.

Dies ist ihnen nicht erlaubt, aber dafür gebe es keinen Anhaltspunkt, so der BGH. Hintergrund war, dass sich die Eltern der verstorbenen Tochter Aufschluss darüber erhofften, ob die Tochter Suizid begangen habe. Schon die Entscheidung des BGH von 2018 war eine Grundsatzentscheidung.

Der BGH stellte in beiden Entscheidungen klar, dass der Erbe in alle Rechtspositionen des Verstorbenen eintritt, also auch in vertragliche Verhältnisse.

Es bestehe kein Grund, digitale Inhalte anders zu behandeln als analoge. Waren es früher Tagebücher oder Liebesbriefe, die vererbt wurden, sind es heute Chat-Nachrichten und E-Mails, die nunmehr genauso gelesen werden dürfen. Aus der Rechtsstellung des Erben und dem auf sie übergegangenen Hauptleistungsanspruch der Erblasserin aus dem Vertragsverhältnis mit Facebook folgt, dass den Erben auf dieselbe Art und Weise Zugang zum Benutzerkonto zu gewähren ist wie zuvor der Tochter. Zudem gebe es keinen besonderen Vertrauensschutz, dass nur der Kontoinhaber und nicht Dritte von dem Kontoinhalt Kenntnis erlangten. Auch das Fernmeldegeheimnis stehe dem Anspruch nicht entgegen. Ebenso wenig seien Belange des Datenschutzes betroffen, denn die Europäische Datenschutzverordnung schütze nur Lebende. Nach dem Tod der Tochter im Jahr 2012 hat Facebook auf Hinweis anderer Nutzer das Benutzerkonto der Verstorbenen in den sogenannten Gedenkzustand versetzt.

Dies bedeutet, dass das Profil bleibt, aber zu einer Art Kondolenzbuch online wird und für alle Nutzer, die es vorher sehen konnten, sichtbar bleibt. Die Eltern hatten zwar das Facebook-Passwort der Tochter. Nachdem das Konto aber in den Gedenkzustand versetzt wurde, klappte der Zugang nicht mehr. Die Mutter begehrte den Zugang zum Benutzerkonto mit den Kommunikationsinhalten, weil sie sich so auch Aufklärung über den Tod versprach. Interessanterweise hat Facebook bei der Entscheidung im Jahr 2018 damit argumentiert, dass ein besonderes Vertragsverhältnis bestehe – schon aufgrund der besonderen Per-

sonenbezogenheit des Nutzungsvertrages. Facebook gab vor, nicht nur die Rechte Toter schützen zu wollen, sondern auch die von ihren Facebook-Kontakten. Diese würden davon ausgehen, dass private Nachrichten privat bleiben.

Immerhin wurde der groteske Vergleich mit einer besonderen Stellung von Facebook wegen seiner Verschwiegenheitsverpflichtung abgelehnt.

Nicht nachzuvollziehen war, warum Facebook den tatsächlichen Zugang nach der Entscheidung des BGH von 2018 nicht gewährte, sondern erneut den Instanzenweg provozierte und hartnäckig den Zugang verweigerte.

Beide BGH-Urteile haben eine grundsätzliche Bedeutung. Immer häufiger befinden sich nämlich gerade in E-Mails für den Nachlass wichtige Daten. Anbieter gehen unterschiedlich mit Todesfällen um: Manche öffnen die Accounts gegen Vorlage des Erbscheins, so etwa GMX und Web.de. Bei Yahoo erlischt das Konto mit dem Tod. Auf Google können Nutzer über den Kontoinaktivitäts-Manager eine Vertrauensperson bestimmen.

Unser Tipp:

Denken Sie an den digitalen Nachlass: Sowohl im Testament als auch in der Vorsorgevollmacht sind entsprechende Regelungen aufzunehmen. Damit kann jahrelanger Rechtsstreit vermieden werden. Wir beraten Sie hierzu gerne.

Renate Maltry

Maltry Rechtsanwältinnen

Den Kontakt zur Klärung und Bearbeitung Ihrer konkreten Rechtsfragen sowie weitergehende Hinweise finden Sie auf unserer Homepage.

Hohenzollernstraße 89 · 80796 München

Telefon: 089/30 77 91 44 · Telefax: 089/30 77 91 54

Internet: www.rechtsanwaeltinnen.com · E-Mail: maltry@rechtsanwaeltinnen.com

Besprechungen werden telefonisch mit dem Sekretariat, gegebenenfalls auch nach Rücksprache mit der jeweiligen Rechtsanwältin vereinbart.

Allgemeine Bürozeiten

Montags bis Donnerstags

08.30 – 12.00 Uhr und

14.00 – 17.00 Uhr

Freitags

08.30 – 14.00 Uhr

oder nach Vereinbarung